

Gemeindeverwaltung • Kapellenstr. 27 • 56598 Hammerstein
Telefon 02635/6155 • Mobil 0170-8061800
Email: wukluwig@web.de
www.hammerstein-am-rhein.de

M i e t v e r t r a g (Fassung vom 19. September 2017)

zwischen der Ortsgemeinde Hammerstein (Vermieter)

und Herrn/Frau _____ (Mieter)

Der Vermieter überlässt am/vom _____ bis _____ das
Bürgerhaus "Alte Schule" in Hammerstein dem Mieter für eine private Veranstaltung.

Die Miete ist im Voraus zu entrichten und beträgt für den 1. Tag 90,00 € für die Einwohner von Hammerstein und 130,00 € für alle sonstigen Mieter. Wird das Bürgerhaus für mehrere Tage zusammenhängend gemietet, erhöht sich die Miete für jeden weiteren Tag um 45,00 € für Einwohner von Hammerstein und um 65,00 € für alle sonstigen Mieter. Der Mietpreis erhöht sich in der Zeit vom 01.10. bis 30.04 bei Heizungsbetrieb um 20,00 € je Tag. Darüber wird je nach Wetterlage entschieden. Die Kautions beträgt 100,00 € und wird erstattet, wenn die Räume in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.

Vor der Benutzung erfolgt die Übergabe des Bürgerhauses durch Herrn Wolfgang Kluwig, Kapellenstr. 27, 56598 Hammerstein, Tel. 02635/6155 oder 0170/8061800 oder Herrn Frank Thomas, Kehrbergstraße 4, 56598 Hammerstein, Tel.: 02635-3223 oder 0157-77819264, mit denen auch alle technischen Details zu klären sind.

Alle Einrichtungen, besonders der Parkettboden im ehemaligen Schulsaal, sind pfleglich zu behandeln. Lautsprecher sind nur an der Seite Richtung Rheinbrohl aufzustellen. Nach 23.00 Uhr ist die Lautstärke der Musik so zu reduzieren, dass umliegende Bewohner nicht belästigt werden.

Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.

Nach der Benutzung sind die Räume entsprechend zu reinigen. Der Mieter ist für die Müllentsorgung eigenverantwortlich und haftet für alle Schäden.

Für die Abnahme ist ebenfalls Herr Kluwig oder Herr Thomas zuständig, die auch die Kautions zurückzahlen und denen auch der Schlüssel zurückzugeben ist.

Für alle im Bürgerhaus angebotenen Getränke, Spirituosen und Weine gibt es keine Bezugsverpflichtung.

Den Schulschlüssel habe ich erhalten. Die Miete wurde gezahlt. Die Kautio n wurde gezahlt.

_____ (Mieter) Bestätigung: _____ (Vermieter)

Die Kautio n wurde mir erstattet. Der Schulschlüssel wurde zurückgegeben.

_____ (Mieter) Bestätigung: _____ (Vermieter)

Haftungserklärung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des abzuschließenden Mietvertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Haftung entsteht unabhängig davon, wer diese Schäden verursacht hat, und wie sie im Einzelnen entstanden sind. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem Vermieter und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen den Vermieter und dessen Beauftragte.

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Mieter hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Auf Verlangen sind die Versicherungspolice und die Prämienzahlung nachzuweisen. Die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung entfällt, wenn der Veranstalter eine schriftliche Erklärung abgibt, nach der er für den Ersatz evtl. entstehender Schäden aufkommt.

Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist das Amtsgericht Linz/Rhein zuständig.

Erklärung des Mieters/Veranstalters: Ich bin mit der o. g. Haftungserklärung einverstanden und komme insbesondere für den Ersatz evtl. entstehender Schäden auf und stelle den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher meiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen.

Hammerstein, den _____

_____ (Mieter)